

S. B. 31. Nigeria, 1
524

NIGERIA

Panta AG

DB/HA/KH → S.B. 31
Nigeria, 1.

3003 Bern, den 30. November 1977

Eidgenössische Justizabteilung
Division fédérale de la justice
Divisione federale della giustizia

STW ag

No.

Bitte in der Antwort angeben
A' indiquer dans la réponse s. v. pl.
Pregasi ripeterlo nella rispostaAn die
PANTA AG
Postfach8039 Z ü r i c hAd: Hp/mh

Sehr geehrter Herr Hasenfratz,

Auf Ihr Schreiben vom 16. November 1977 betreffend eine Audienz bei Herrn Bundespräsident Dr. Kurt Furgler in der Streitsache PANTA AG gegen die Bundesrepublik Nigeria darf ich Ihnen wie folgt antworten:

Die Rücksprache mit den Beamten der Eidgenössischen Justizabteilung, die am 9. November 1977 eine Unterredung mit Ihnen im Büro des Chefs der Sektion Internationales Privatrecht in Bern durchgeführt haben, hat von Ihrer "Besprechungsnotiz" weitestgehend divergierende Meinungen über den tatsächlichen Inhalt der Unterredung ergeben. Mit gesondertem Schreiben, von dem mir Kopie zur Kenntnisnahme vorliegt, hat die Sektion IPR zu diesem Problem abschliessend Stellung bezogen.

Als Nicht-Gesprächsteilnehmer kann ich mich zum Meinungsstreit nicht sachlich äussern. Aus dem Gesamtzusammenhang folgt indessen, dass Sie



- 1) den befassten Organen des Eidgenössischen Politischen Departementes vorwerfen, sie vereitelten willentlich die Verarrestierung nigerianischen Staatsvermögens durch die Panta AG in der Schweiz, u.a. auch durch direkte Intervention beim Arrestrichter in Lausanne anlässlich des Comptoir Suisse, zu dem die Bundesrepublik Nigeria als Ehrengast geladen war;
- 2) schweizerische Justizbehörden beschuldigen, aufgrund eines "in unserem Lande herrschenden Beziehungsklüngels Gesetze und Recht" zu missachten und es hierdurch der PANTA AG verunmöglichen, ihre Rechte geltend zu machen; und
- 3) der Sektion IPR der Eidgenössischen Justizabteilung den Vorwurf machen, sie hätte Ihnen "überflüssige und somit wertlose" Rechtsauskünfte erteilt.

ad 1): Dieser Vorwurf kann ohne weiteres Gegenstand einer Unterredung mit dem Herrn Bundespräsidenten und auch entsprechender Beratungen des Gesamtbundesrates sein, sofern er zutrifft. Dies festzustellen ist Sache des betroffenen Departementes und ich empfehle Ihnen deshalb, mit Ihrer diesbezüglichen Beschwerde zunächst an den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes zu gelangen.

- 3 -

ad 2): Sollten Sie mit dem Entscheid einer schweizerischen Justizbehörde nicht zufrieden sein, so steht Ihnen der Rechtsweg bis zum Bundesgericht dagegen offen. Aus Gründen der verfassungsrechtlichen Gewaltentrennung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Verwaltungsbehörde des Bundes - und gleiches gilt auch für dessen Vorsteher, Herrn Bundespräsident Dr. Furgler - weder in die Rechtsprechung der Kantone noch die der Bundesorgane eingreifen.

ad 3): Zu diesem Vorwurf hat die Sektion IPR der Eidgenössischen Justizabteilung in ihrem eingangs zitierten Schreiben unter Ziffer 1. Stellung bezogen, und ich kann mich den dortigen Ausführungen nicht verschliessen. Der Beschwerdeweg steht Ihnen indessen auch hier offen.

Mithin wird der derzeitige Verfahrensstand durch vorläufig nicht erhärtete Vorwürfe und nicht ausgeschöpfte Rechtswege charakterisiert. Eine Audienz bei Herrn Bundespräsident Dr. Furgler ist daher in diesem Stadium nicht angebracht.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Hasenfratz, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEI-
DEPARTEMENT

Der Generalsekretär:

Dr. Benno Schneider